

§ 5

(1) Der Bau von Betriebsstätten deß volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandels obliegt:

1. den Planträgern für Handel und Versorgung bzw. dem konsumgenossenschaftlichen Handel für Einzelbauten des Handels, soweit sie nicht Bestandteil der Aufbauprogramme sind;
2. den Planträgern für den volkseigenen Wohnungsbau, soweit sich die Betriebsstätten in Wohngebäuden befinden oder als Einzelbauten in die Aufbauprogramme der Aufbaustädte einbezogen sind, nach den vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Abgrenzungsrichtlinien;
3. den Planträgern der Industrie, Landwirtschaft und anderer Wirtschaftszweige für Betriebsverkaufsstellen.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Organe beachten bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Vorhaben die ihnen bekanntgegebenen Forderungen der Abteilung Handel und Versorgung und entscheiden über die Aufnahme von Betriebsstätten des Handels in ihre Pläne. Bei unterschiedlichen Auffassungen entscheidet die Plankommission des Rates des Bezirkes bzw. Kreises.

(3) Perspektivpläne, Vorplanungen, Projektierungspläne und Voranschläge zum Investitionsplan, die Betriebsstätten des Handels zum Inhalt haben, sind vor ihrer Bestätigung mit den Abteilungen Handel und Versorgung abzustimmen.

§ 6

(1) Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften können auf Empfehlung des Rates des Kreises und auf Beschluß ihrer Mitgliederversammlung Ladeneinbauten in ihren Wohnhäusern vornehmen. Sie erhalten dazu eine besondere Lizenzkontrollziffer außerhalb der Lizenzkontrollziffer für den Arbeiterwohnungsbau.

(2) Die anteiligen Baukosten, gegebenenfalls nach cbm umbautem Raum, für die Verkaufsstellen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handels sind in voller Höhe aus den Gesamtbaukosten auszusondern. Zur Finanzierung nimmt das volkseigene oder genossenschaftliche Handelsorgan bei der Deutschen Investitionsbank ein langfristig zurückzahlbares- und zu verzinsendes Sonderdarlehen nach den geltenden Kreditbestimmungen auf.

(3) Mit der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Nutzungsvertrag kann vor Rückzahlung des langfristigen Sonderdarlehens nicht gekündigt werden.

(4) Die Nutzungsgebühr besteht aus der Kostenmiete für die genutzten Räume und den Zins- und Tilgungsleistungen für das langfristige Sonderdarlehen.

(5) Die Leistungen an das Kreditinstitut behält das Handelsorgan von der Nutzungsgebühr ein und führt sie selbst an die Deutsche Investitionsbank ab.

(6) Das Handelsorgan erwirbt in Höhe der von ihr geleisteten Tilgungsraten keine Forderung an die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft.

§ 7

(1) Der volkseigene und konsumgenossenschaftliche Handel hat bei den nicht von ihm selbst errichteten Betriebsstätten des Handels die Ausstattungen und Inventarien entsprechend den Abgrenzungsrichtlinien des

Ministeriums für Aufbau zu finanzieren und durchzuführen. Soweit erforderlich, sind von ihm die dazu notwendigen Projektierungen zu veranlassen.

(2) Vor Bestätigung von Vorprojekten und Projekten für staatliche Investitionsvorhaben mit Betriebsstätten des Handels bzw. vor Erteilung der Baugenehmigung für entsprechende genossenschaftliche oder gesellschaftliche Wohnungsbauten muß eine Stellungnahme der zuständigen Abteilung Handel und Versorgung vorliegen.

(3) Die für die Bestätigung oder Baugenehmigung verantwortlichen Staatsorgane beachten den Inhalt der Stellungnahme.

(4) Die Planträger, Investitionsträger, Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsbaugenossenschaften haben bei der Durchführung ihrer Vorhaben dafür zu sorgen, daß die Bauzeitenpläne die Eröffnung der vorgesehenen Betriebsstätten des Einzelhandels zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wohnungen sichern.

§ 8

(1) Freiwerdende Gewerberäume in den Städten und Gemeinden, die für Handelszwecke geeignet sind, sind von den Eigentümern bzw. Vermietern den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise anzubieten.

(2) Die Abteilung Handel und Versorgung entscheidet auf der Grundlage der jeweils gültigen Direktive für die Entwicklung des Handelsnetzes, durch welche Handelsorgane eine Nutzung der angebotenen Gewerberäume erfolgt.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 7. März 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

Anordnung über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Feinmechanik-Optik.

Vom 16. März 1956

§ 1

Für das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Feinmechanik-Optik wird mit Wirkung vom 31. März 1956 die Liquidation angeordnet.

§ 2

(1) Für das in § 1 genannte Handelsunternehmen ist ein Liquidator zu bestellen. Dieser hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen des Handelsunternehmens zu erfüllen sowie deren Ansprüche durchzusetzen.

(2) Der Liquidator hat da6 Alleinverfügungsrecht für das Handelsunternehmen in Liquidation und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Bei der Durchführung der Liquidation ist er an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

(3) Der Liquidator hat das Handelsunternehmen in Liquidation gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.